

Netznutzung

Allgemeines und Gebühren



1. Allgemeines

Seit Inkrafttreten des neuen Energiewirtschaftsgesetzes am 29. April 1998 sind die Voraussetzungen für einen Wettbewerb im deutschen Strommarkt geschaffen.

Die Netznutzung ergibt sich aufgrund der „Verbändevereinbarung über die Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie“ vom 13. Dezember 1999 zwischen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), dem Bundesverband der deutschen Industrie (BDI), dem Verband industrieller Energie- und Kraftwirtschaft (VIK), der Deutschen Verbundgesellschaft (DVG), dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und der Arbeitsgemeinschaft Regionaler Energieversorgungsunternehmen (ARE). Die seit diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungen im Stromwettbewerb führten zwischen den Verbänden zu einem Abstimmungsprozess. Seit 13. Dezember 2001 liegt das Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses als „Verbändevereinbarung II plus“ vor. Die Netznutzungsentgelte sind nach den Kriterien dieser Vereinbarung kalkuliert.

Der Transport der elektrischen Energie erfolgt über das bestehende Netz der infra fürth gmbh sowie ihrer vorgelagerten Netzbetreiber. Die infra fürth gmbh (infra) betreibt ein Hochspannungs- (110 kV), Mittelspannungs- (20 kV) und Niederspannungsnetz (0,4 kV). Die in den Preisblättern genannten Entgelte beinhalten auch Kostenbestandteile des Übertragungsnetzbetreibers. Die seit 01.04.1999 geltende Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz ist nicht in den Netznutzungsentgelten beinhaltet. Sie ist unter Beachtung der Sonderregelungen für produzierendes Gewerbe und Landwirtschaft gesondert zu berücksichtigen und ist Bestandteil der Strompreise.

Die im Folgenden angegebenen Preise gelten ab dem angegebenen Tag auf den entsprechenden Preisblättern bzw. ab Abschluss der notwendigen Verträge.

Eine Anpassung der Entgelte und vertraglichen Regelungen insbesondere aufgrund von Marktentwicklungen, Änderungen des Ordnungsrahmens oder einer Anpassung der Preisbestandteile des vorgelagerten Netzbetreibers bleibt vorbehalten.

2. Verträge

Für die diskriminierungsfreie Netznutzung sind vor Beginn dieser Netznutzung folgende Verträge abzuschließen:

2.1. Stromhändler-Rahmenvertrag

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Leistungsmessung, der Belieferung von Kleinkunden und dem zugehörigen Verfahren, der Mitteilungspflichten, des Datenaustausches, der Zählerstandsermittlung sowie der Abrechnung bzw. Vergütung. Er wird generell zwischen der infra fürth gmbh und dem jeweiligen Händler geschlossen.

2.2. Bilanzkreisvertrag

Dieser Vertrag bildet die Grundlage für den Ausgleich von Leistungsungleichgewichten zwischen der Energieeinspeisung und der Energieentnahme. Er wird zwischen dem bilanzverantwortlichen Händler und dem für den Bilanzkreis zuständigen Übertragungsnetzbetreiber geschlossen. Für das Gebiet der infra fürth gmbh ist der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die E.ON Netz GmbH.

2.3. Stromlieferungsvertrag

Dieser Vertrag regelt die Belieferung mit elektrischer Energie eines Lieferanten / Händlers an einen Kunden. Er wird zwischen dem Energielieferanten / Händler und dem Kunden geschlossen.

Netznutzung

Allgemeines und Gebühren



2.4. Netzanschlussvertrag

Dieser Vertrag regelt die technische Anbindung der elektrischen Anlagen des Kunden an das Netz des Netzbetreibers sowie die Rechte und Pflichten des Netzbetreibers sowie des Kunden. Er wird zwischen Kunden (Anschlusseigentümer) und der infra fürth gmbh geschlossen.

2.5. Anschlussnutzungsvertrag

Mit diesem Vertrag erhält der Kunde das Recht, das Netz der infra fürth gmbh sowie die vorgelagerten Netze zu nutzen. Er regelt die im Zusammenhang mit der Netznutzung stehenden Dienstleistungen der infra fürth gmbh. Dieser Vertrag wird zwischen Kunden und der infra fürth gmbh geschlossen.

Für die Netznutzung ist das Netznutzungsentgelt gemäß den folgenden Preisblättern zu entrichten. Dabei bestehen für den Kunden zwei Wahlmöglichkeiten:

- 2.5.1. Bei Abschluss eines All-Inclusive-Vertrages mit dem Lieferanten / Händler zahlt der Versorger an die infra fürth gmbh die Netznutzungsentgelte. Hier wird üblicherweise der Anschlussnutzungsvertrag vom Lieferanten / Händler in Vollmacht für den Kunden abgeschlossen.
- 2.5.2. Bei Abschluss eines reinen Energieliefervertrages mit dem Lieferanten / Händler zahlt der Kunde die Netznutzungsentgelte direkt an die infra fürth gmbh und schließt den Anschlussnutzungsvertrag direkt mit der infra fürth gmbh ab.

3. Leistungsumfang

In den Netznutzungsentgelten und vertraglichen Regelungen sind folgende Leistungen enthalten:

- 3.1. Netznutzung der infra fürth gmbh und der vorgelagerten Netzebenen
- 3.2. Systemdienstleistungen der infra fürth gmbh und der Übertragungsnetzbetreiber, wie z.B. Frequenzhaltung, Spannungshaltung und Betriebsführung
- 3.3. Ausgleich der bei der Übertragung entstehenden Verluste
- 3.4. Messkosten und Abrechnung der Entnahmestelle
- 3.5. Konzessionsabgabe (KA) an die Stadt Fürth für den Fall einer Konzessionsabgabepflicht
- 3.6. Blindstromverbrauch, falls erforderlich
- 3.7. Aushilfsenergie und Notstrom, falls erforderlich
- 3.8. Bereitstellung von Reservenetzleistung für Kunden mit Eigenerzeugung
- 3.9. Mehr-/Mindermengenausgleich bei Lastprofilkunden

4. Berechnungsgrundlagen

Zur Bestimmung der Netznutzungsgebühren für Kunden mit Leistungsmessung sind folgende Daten erforderlich:

- Maximale Jahreshöchstleistung als $\frac{1}{4}$ - h Messwert in Kilowatt
- Jahresenergiemenge in Kilowattstunden pro Jahr
- Spannungsebene der Entnahmestelle

Netznutzung

Allgemeines und Gebühren



Als Kalkulationsgrundlage können die Werte der Verbrauchsabrechnungen des Vorjahres verwendet werden.

Unter Verwendung dieser Daten ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer in Stunden pro Jahr, die zur Einstufung im **Preisblatt 1** erforderlich ist.

Als Spannungsebenen der Entnahmestelle des Kunden kommt die Mittelspannung (20.000-Volt) oder die Niederspannung (400-Volt) in Frage. Die Spannungsebene Umspannung aus Mittelspannung bzw. Umspannung aus Niederspannung kommt in Frage, wenn die Versorgung des Kunden über eigene Zuleitungen direkt aus einer Transformatorstation bzw. einem Umspannwerk erfolgt.

Die Tabelle enthält in der für die Spannungsebene und die Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle den für die Netznutzung gültigen Jahresleistungspreis sowie Arbeitspreis. Durch einfache Multiplikation der maximalen Jahresleistung mit dem Jahresleistungspreis sowie der Jahresenergiemenge mit dem Arbeitspreis ergibt sich in der Summe der Gesamtbetrag der Netznutzungsgebühren. In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der Gleichzeitigkeitsgrad für die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes mit der Netzhöchstlast des Netzbetreibers bereits berücksichtigt.

Für Entnahmestellen mit einem zeitlich begrenzten hohen Leistungsverbrauch kann statt eines Jahresleistungspreises auch eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen vereinbart werden. Dieser beträgt dann 1/6 des Jahresleistungspreises für die Benutzungsdauer >3000 h sowie den entsprechenden Arbeitspreis. Ein Wechsel in das Monatsleistungspreissystem ist der infra fürth gmbh vor Beginn des Abrechnungszeitraumes schriftlich mitzuteilen.

In der Netznutzungsgebühr sind die zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie die Kosten zur Deckung der Netzverluste beim Stromtransport enthalten. Die Umlagen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung sind in diesen Gebühren nicht enthalten und werden ebenso wie die Mehrwertsteuer und die Konzessionsabgabe nach dem jeweils aktuell gültigen Stand hinzugerechnet (Preisstand siehe Preisblätter).

Für Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz mit einer Jahreshöchstleistung < 30 kW und einer Jahresenergiemenge von < 30.000 kWh/a wird das Netznutzungsentgelt als reiner Arbeitspreis gemäß **Preisblatt 2** erhoben. Diese Kunden werden zur Zeit nach synthetischen Lastprofilen abgerechnet. Neben der voraussichtlichen Jahresenergiemenge (prognostizierter Jahresverbrauch) ist auch die Zuordnung zu einem typischen Lastprofil notwendig.

5. Eigenerzeugungsanlagen

Für Eigenerzeugungsanlagen, die im Netz des Kunden betrieben werden, können Reservenetzkapazitäten bis zu einer Benutzungsdauer von 600 h/a bestellt werden, wenn im Falle eines Ausfalles der Eigenerzeugungsanlagen Reservestromlieferungen durch die infra fürth gmbh erfolgen sollen. Für die Reservestromlieferung gilt ein Jahresleistungspreis abhängig von der Dauer der Inanspruchnahme des Netzes und der Spannungsebene der Entnahmestelle des Kunden. Die Reserveleistung kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden und muss unabhängig von der Inanspruchnahme bezahlt werden. Die Anmeldung der Reserveleistung muss bis spätestens 01.12. des Vorjahres erfolgen. Die Preise erhalten Sie auf Anfrage.

6. Messung und Verrechnung der Energiemengen

Die Messeinrichtungen an der Entnahmestelle des Kunden dienen zur Erfassung und Registrierung der Leistungs- und Arbeitswerte und sind von den individuellen Verhältnissen des Kunden sowie den Vorgaben des Lieferanten abhängig.

Bei Kunden mit einer gemessenen Leistung > 30 kW oder einer Jahresenergiemenge > 100.000 kWh wird die Erfassung der verbrauchten Leistung und Arbeit mit einem Lastprofilzähler im ¼ Stunden

Netznutzung

Allgemeines und Gebühren



Zeitraaster an der Entnahmestelle des Kunden erfasst.

Bei Niederspannungskunden mit einer Leistung < 30 kW und einer Jahresenergiemenge < 100.000 kWh ist die Messung der verbrauchten Arbeit ausreichend, wenn das Verbrauchsverhalten des Kunden einem typisierten Lastprofil für Kleinkunden zuzuordnen ist. Für Fälle, in denen eine Zuordnung zu einem typisierten Lastprofil bei Leistungen < 30 kW oder einer Jahresenergiemenge < 100.000 kWh nicht möglich ist, muss zur Erfassung der verbrauchten Leistung und Arbeit ebenfalls ein Lastprofilzähler im ¼ Stunden Zeitraaster an der Entnahmestelle eingebaut werden.

Die Preise für Messung und Verrechnung finden Sie im **Preisblatt 3**.

7. Aushilfsenergie und Belieferung mit Notstrom

7.1. Kunden mit Leistungsmessung

Für den Fall, dass der Stromlieferant des Kunden dessen Energieversorgung nicht sicherstellen kann, ist die infra fürth gmbh bereit, Aushilfsenergie zu liefern. Diese Aushilfsenergie wird – zur Sicherstellung der Stromversorgung des Kunden - für maximal einen Monat zur Verf&uumugung gestellt. Innerhalb dieses Zeitbereiches sollte der Kunde einen neuen Stromlieferanten gefunden haben.

Über diesen Zeitbereich hinaus erfolgt automatisch die Energielieferung nach Preisen für die Lieferung von Notstrom, sofern der Kunde nicht schriftlich der Versorgung durch die infra f&uumurth gmbh widerspricht. Der Widerspruch muss mindestens drei Werktage vor Ende der Monatsfrist bei der infra f&uumurth gmbh eingegangen sein.

Die Preise finden Sie im **Preisblatt 4**.

7.2. Kunden ohne Leistungsmessung

F&uumur den Fall, dass der Stromlieferant des Kunden dessen Energieversorgung nicht sicherstellen kann, ist die infra f&uumurth gmbh bereit, Aushilfsenergie zu liefern. Diese Aushilfsenergie wird – zur Sicherstellung der Stromversorgung des Kunden - f&uumur maximal drei Monate zur Verf&uumugung gestellt. Innerhalb dieses Zeitbereiches sollte der Kunde einen neuen Stromlieferanten gefunden haben.

Über diesen Zeitbereich hinaus erfolgt automatisch die Energielieferung nach Preisen des „Allgemeinen Tarifes der infra f&uumurth gmbh“ mit Anerkennung der AVBEltV, sofern der Kunde nicht schriftlich der Versorgung durch die infra f&uumurth gmbh widerspricht. Der Widerspruch muss mindestens eine Woche vor Ende der Dreimonatsfrist bei der infra f&uumurth gmbh eingegangen sein.

Die Preise finden Sie im **Preisblatt 4**.

8. Preise f&uumur Ausgleichsenergien

F&uumur Kunden mit Leistungsmessung &uumubernimmt in der Regel der &uumubertragungsnetzbetreiber (E.ON Netz GmbH) den Bilanzausgleich. Sollte Bedarf an einem Bilanzausgleich durch die infra f&uumurth gmbh bestehen, bitten wir um eine Preisanfrage.

F&uumur Kunden ohne Leistungsmessung erfolgt mit der Anmeldung des Kunden eine Mitteilung des geschätzteten Jahresenergieverbrauches sowie eine Einstufung in ein Standardlastprofil. Im Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsablesung aller Kunden im Stadtgebiet erfolgt die exakte Verbrauchsermittlung und Hochrechnung auf den 31.12. d. J.

Die hierbei auftretende Abweichung zwischen dem Soll-Einspeiseprofil (gelieferte Energiemenge) und dem tatsächlichen Verbrauchsprofil muss &uumuber eine Mehr- bzw. Mindermengenabrechnung zwi-

Netznutzung

Allgemeines und Gebühren



schen der infra fürth gmbh und dem Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden.

Die Preise finden Sie im **Preisblatt 5**.

9. Beispielabnahmefälle und Strukturdaten nach VV II plus

Beispielabnahmefälle (Stand 01.01.2004)

Veröffentlichung nach Verbändevereinbarung II plus

Kunden ohne Leistungsmessung

Abnahmeebene	Abnahmefall Jahresenergiemenge kWh/a	Entgelt netto ct/kWh	Entgelt brutto ct/kWh
Niederspannung	1.700	6,42	7,44
Niederspannung	3.500	5,67	6,58
Niederspannung	30.000	5,05	5,86

Kunden mit Leistungsmessung

Abnahmeebene	Abnahmefall Benutzungsdauer h/a	Entgelt netto ct/kWh	Entgelt brutto ct/kWh
Niederspannung	1.600	4,67	5,41
Niederspannung	2.500	4,26	4,94
Niederspannung	4.000	3,28	3,80
Mittelspannung	1.600	2,63	3,05
Mittelspannung	2.500	2,43	2,82
Mittelspannung	5.000	1,56	1,80
Hochspannung	2.500	1,67	1,94
Hochspannung	4.000	1,30	1,51
Hochspannung	6.000	0,95	1,10

Die Preisangaben enthalten keine Messkosten, keinen KWK-Aufschlag und keine Konzessionsabgabe. Die Brutto-Entgelte beruhen auf der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 16%).

Netznutzung

Allgemeines und Gebühren



Strukturdaten der infra fürth gmbh (Stand 31.12.2004)

Veröffentlichung nach Verbändevereinbarung II plus vom 13.12.2002

Gesamtfläche des Netzgebietes:	63,23 km ²
Abgabe aus den Spannungsebenen an Endkunden und unterlagerte Spannungsebenen:	
- Hochspannung	533.656 MWh/a
- Hoch-/Mittelspannung	528.952 MWh/a
- Mittelspannung	528.952 MWh/a
- Mittel-/Niederspannung	311.591 MWh/a
- Niederspannung	302.102 MWh/a
Anzahl der Netzanschlüsse (Einspeise- und Entnahmestellen):	
- Hochspannung	7
- Hoch-/Mittelspannung	12
- Mittelspannung	537
- Mittel-/Niederspannung	1.062
- Niederspannung	18.806
eingespeiste Jahresarbeit dezentraler Erzeugungsanlagen inkl. EEG-Einspeisungen:	
- Hochspannung	0 MWh/a
- Mittelspannung	6.601 MWh/a
- Niederspannung	9.648 MWh/a
Stromkreislängen von Freileitungen (mit Hausanschlussleitungen):	
- Hochspannung	7,12 km
- Mittelspannung	29,25 km
- Niederspannung	15,01 km
Stromkreislängen von Kabeln (mit Hausanschlussleitungen):	
- Hochspannung	4,42 km
- Mittelspannung	281,02 km
- Niederspannung	858,25 km
Anzahl der Umspannanlagen zum vorgelagerten und nachgelagerten Netz zzgl. Anzahl der Netzknotenpunkten:	
- Hochspannung	4
- Mittelspannung	414
- Niederspannung	2.425
Verringerung des Netznutzungsentgeltes durch die Auflösung von Baukostenzuschüssen:	
- Hochspannung	0 %
- Mittelspannung	2,6 %
- Niederspannung	4,1 %
Netzverluste je Spannungsebene:	
- Hochspannung	0,30 %
- Mittelspannung	0,50 %
- Niederspannung	1,92 %
Einwohnerdichte:	5.448 EW/km ²
Abgabedichte Mittelspannung:	8.357 MWh/km ²
Abgabedichte Hochspannung:	8.440 MWh/km ²

Netznutzung

Allgemeines und Gebühren



Netznutzungsentgelte

für die Nutzung der Stromversorgungsnetze der infra fürth gmbh

1. Leistungsinhalt

Das Entgelt berücksichtigt die Nutzung der Netzebenen einschließlich des Übertragungsnetzes sowie den Verlustausgleich und die Systemdienstleistungen.

Sämtliche Preise sind den beiliegenden Preisblättern für den Netzzugang zum Netz der infra fürth gmbh zu entnehmen. Diese Preisblätter geben den jeweiligen Stand der Netznutzungsgebühren bei Vertragsabschluss wieder. Die jeweils gültigen aktuellen Preise für die Netznutzung sind im Internet unter

www.infra-fuerth.de zu finden.

2. Weitere Entgelte bei Inanspruchnahme

2.1 Wechsel des Stromlieferanten

Bei zusätzlich erforderlichen Zählerstandsermittlungen, die auf Veranlassung des Lieferanten erfolgen, wird jeweils eine Kostenpauschale entsprechend Preisblatt 2 erhoben.

2.2 Fehlender Nebenstellenanschluss bei leistungsgemessenen Kunden

Wird kein Nebenstellenanschluss zur Verfügung gestellt, verrechnen wir pro Meßstelle und Monat für den anfallenden Mehraufwand Kosten entsprechend Preisblatt 3.

2.3 Inbetriebsetzung

Ein- und Ausbau von Zählern

Der Ein- und Ausbau von Zählern wird individuell nach verursachtem Aufwand abgerechnet.

Unser Pauschalpreis für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage einschließlich Setzen oder Auswechseln eines Wechsel- oder Drehstromzählers beträgt 61,26 €.

2.4 Zahlungsaufforderung

Mahnkosten	mehrwertsteuerfrei	2,56 €.
------------	--------------------	---------

2.5 Sperrung und Wiederherstellung

Inkasso durch Boten	mehrwertsteuerfrei	36,80 €.
Sperrkosten		36,76 €.

2.6 Zusatzstrombezug

Für Strom, der in Abweichung vom vereinbarten Lastprofil zusätzlich aus dem Netz entnommen wird, wird als Entgelt der jeweilige Allgemeine Tarif abzüglich des gem. 1.1 oder 1.2 bereits berechneten Netznutzungsentgelts verrechnet.

2.7 Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50% der durchgeleiteten Wirkarbeit nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 (cos phi etwa 0,9 induktiv) so gelten für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge die Preise entsprechend Preisblatt 1.

Alle genannten Preise und Entgelte sind Nettowerte, denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 16 %, hinzuzurechnen ist.